

BGer 7B_643/2023 vom 25. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_643_2023

FR: TF 7B_643/2023 du 25 octobre 2023

IT: TF 7B_643/2023 del 25 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Am 21. Juli 2023 hat das Obergericht des Kantons Zürich eine Beschwerde von A._____ gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 21. Februar 2023, mit welcher sie die Akten einer Strafuntersuchung gegen A._____ an das Stadtrichteramt Zürich überwiesen hatte, abgewiesen, soweit es darauf eintrat. Mit Eingabe vom 14. September 2023 an das Bundesgericht beantragt A._____ u.a., diesen Beschluss des Obergerichts für nichtig zu erklären oder aufzuheben. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Eine Überweisungsverfügung schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein sollen, und das ist auch nicht ersichtlich. Das gilt auch, soweit die Beschwerdeführerin eine angebliche Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht, da ihre Rügen von der Vorinstanz nicht gehört worden seien. Wie dem angefochtenen Entscheid entnommen werden kann, hat sich die Vorinstanz ausführlich mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Überweisung auseinandergesetzt, eine Rechtsverletzung ist diesbezüglich weder dargetan noch ersichtlich. Soweit die Beschwerdeführerin sodann das Urteil vom 23. August 2022 als "wertloses Papier" bezeichnet, das für nichtig zu erklären sei, gehen ihre Ausführungen über den Streitgegenstand hinaus. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.